

REFO-MAT

Datentreuhand Kompetenz Netzwerk DaT Net

ZE Zentrum
VE verantwortungsbewusste
DI Digitalisierung

Centre Responsible Digitality

Informationspaket

EINGETRAGENE GENOSSENSCHAFT

URL: https://datnet.eu/rechtsformwahl/

Inhaltsverzeichnis

Vorfragen....1
Gründung....1
Beteiligte....8
Geschäftsführung/Vertretung....13
Haftung....16
Reputation....17
Unterhalt....19
Gewinnorientierung/Steuer....21
Flexibilität/Anpassungsfähigkeit....24

Eingetragene Genossenschaft (eG)				
Frage/Kriterium	**Antwort/Eigenschaft**	**Rechtsnorm** (optional)	**Anmerkung** (optional)	**Fundstelle** (intern)
Vorfragen				
Ist eine Verstetigung vorgesehen oder wird nur ein vorübergehender (von Gesellschaftern abhängiger) Zweck verfolgt?	Ja, eine Verstetigung ist vorgesehen, da die Genossenschaft auf die dauerhafte Förderung des Erwerbs, der Wirtschaft oder der soziale beziehungsweise kulturellen Belange ihrer Mitglieder ausgerichtet ist.	§ 1 Abs. 1 GenG	Eine rein gesellschafterbezogene, temporäre Zweckverfolgung wäre mit dem gesetzlich normierten Wesen der Genossenschaft unvereinbar.	Henssler/Strohn/Geibel, 6. Aufl. 2024, GenG § 1 Rn. 11.
Gründung				
Welche Zwecke können mit der Rechtsform verfolgt werden?	Mit der Rechtsform der Genossenschaft können wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Zwecke verfolgt werden, sofern sie auf die gemeinschaftliche Förderung der Mitglieder gerichtet sind.	§ 1 Abs. 1 GenG	Der gesetzliche Förderauftrag der Genossenschaft ist auf die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Interessen der eigenen Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb beschränkt. Dabei ist nicht erforderlich, dass eine Gewinnerzielung angestrebt wird – vielmehr genügt bereits die Unterstützung der Mitglieder bei der Einnahmeerzielung oder in ihrer privaten Lebenssphäre. Anerkannt ist insbesondere die Gründung von Schul-, Sport-, Medien-, Theater- oder Museumsgenossenschaften. Auch sogenannte Datengenossenschaften können unter § 1 Abs. 1 GenG fallen, sofern sie dem unmittelbaren Mitgliedernutzen dienen. Eine bloß gemeinwohlorientierte, nicht mitgliederbezogene Zweckverfolgung genügt dagegen nicht.	Lang/Weidmüller/ Holthaus/Lehnhoff, 40. Aufl. 2022, GenG § 1 Rn. 26 f., 34; BT-Drs. 16/1025, S. 80; von Ditfurth, Datenmärkte, Datenintermediäre und der Data Governance Act, 2024, S. 265; Henssler/Strohn/Geibel, 6. Aufl. 2024, GenG § 1 Rn. 7.
Wie vieler Gesellschafter bedarf es zur Gründung?	Zur Gründung einer Genossenschaft sind mindestens drei Mitglieder erforderlich.	§ 4 GenG	Der Gesetzgeber hat die Schwelle bewusst niedrig angesetzt, um den Zugang zur Genossenschaftsform zu	BT-Drs. 16/1025, S. 81;

			erleichtern und praktische Gründungshemmnisse zu minimieren. Ein dauerhaftes Unterschreiten der Drei-Personen-Grenze kann die Eintragungsfähigkeit gefährden (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 GenG) beziehungsweise zu einer Auflösung führen (§ 80 GenG).	Henssler/Strohn/Geibel, 6. Aufl. 2024, GenG § 4 Rn. 4.
Welche Größe hat der Gesellschafterkreis üblicherweise?	Die Größe des Gesellschafterkreises einer Genossenschaft ist gesetzlich nicht beschränkt und kann über die Mindestzahl von drei Mitgliedern hinaus unbegrenzt anwachsen.		Die Satzung kann eine Höchstmitgliederzahl festlegen. Wird diese allerdings überschritten, finden die Grundsätze über den fehlerhaften Beitritt Anwendung, wodurch die Mitgliedschaft trotz Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen wirksam werden kann (§ 15 Abs. 1 S. 1 GenG). Damit bleibt die Genossenschaft eine flexible Rechtsform, die sich sowohl für kleine als auch sehr große Mitgliederkreise eignet. Der durchschnittliche Mitgliederbestand der Genossenschaften liegt bei etwa 2.577 Mitgliedern, wobei sich je nach Branchenzugehörigkeit, Region und Zweck teils erhebliche Unterschiede ergeben. Die Spannweite reicht von Kleinstgenossenschaften mit wenigen Dutzend Mitgliedern bis hin zu großen, regional verankerten Genossenschaften mit mehreren 100.000 Mitgliedern.	Henssler/Strohn/Geibel, 6. Aufl. 2024, GenG § 4 Rn. 3; zur „fehlerhaften Genossenschaft“ siehe Gehrlein, WM 2022, 2201 ff.; ders., WM 2022, 2249 ff.; MüKoBGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, BGB § 21 Rn. 15.
Wie lange ist die Gründungsdauer?	Die Gründungsdauer einer Genossenschaft beträgt regelmäßig drei bis sechs Monate und hängt maßgeblich von Satzungsgestaltung und Prüfungsverfahren des Prüfungsverbandes ab.		Eine verbindliche gesetzliche Festlegung zur Dauer des Gründungsverfahrens besteht nicht. Ausschlaggebend für den zeitlichen Rahmen ist insbesondere die Erstellung und Prüfung des Geschäftskonzepts und der	Genoverband e.V.

			Satzung, die Einbindung des Prüfungsverbands sowie der organisatorische Aufwand im Eintragungsverfahren. Nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG ist eine gutachterliche Äußerung des Prüfungsverbands zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Genossenschaft zwingende Voraussetzung für die Anmeldung zum Genossenschaftsregister, was regelmäßig zeitintensiv ist. Der Zeitraum kann sich zudem durch etwaige Rückfragen oder Korrekturschleifen im Gründungsverfahren verlängern.	
Wie hoch sind die Gründungskosten?	Die Gründungskosten einer Genossenschaft liegen je nach Umfang und Komplexität des Vorhabens regelmäßig zwischen 1.500 € und 4.500 €.		Die Gründungskosten einer Genossenschaft setzen sich aus verschiedenen Komponenten zusammen, etwa: - Prüfungsgebühren des genossenschaftlichen Prüfungsverbands: Diese variieren je nach Aufwand und Größe der Genossenschaft. - Notarkosten: Für die Anmeldung zum Genossenschaftsregister kann eine notarielle Beglaubigung erforderlich sein. - Mitgliedsbeiträge im Prüfungsverband: Die Genossenschaft muss Mitglied in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband sein, was mit jährlichen Beiträgen verbunden ist. - Kosten für rechtliche Beratung und Satzungserstellung: Je nach Bedarf können zusätzliche Kosten für die	Starting-Up

			Erstellung der Satzung und rechtliche Beratung anfallen. Es ist zu beachten, dass § 26 Abs. 2 AktG nicht analog auf die Genossenschaft anwendbar ist, da die Interessen der Mitglieder und Gläubiger durch die gutachterliche Äußerung des Prüfungsverbands gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG gewahrt werden.	
Wie hoch ist das Mindestkapital?	Ein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital besteht für die Genossenschaft nicht; die Höhe des einzubringenden Kapitals kann durch die Satzung bestimmt werden.		Die Genossenschaft unterscheidet sich insofern von Kapitalgesellschaften, als sie keiner zwingenden kapitalmäßigen Unterlegung bedarf. § 8a GenG eröffnet jedoch die Möglichkeit, ein satzungsmäßiges Mindestkapital festzulegen. Die Festlegung eines solchen Betrags kann insbesondere im Interesse der wirtschaftlichen Stabilität sowie der Gläubigersicherung sinnvoll sein, ist jedoch nicht obligatorisch. Die Finanzierung erfolgt primär über die Einzahlungen der Mitglieder auf ihre Geschäftsanteile gemäß Satzung.	Lang/Weidmüller/ Holthaus/Lehnhoff, 40. Aufl. 2022, GenG § 8a Rn. 2; BT-Drs. 16/1025, S. 82.
Ist eine Sacheinlage möglich?	Ja, eine Sacheinlage ist möglich, sofern die Satzung dies ausdrücklich vorsieht.	§ 7a Abs. 3 GenG	Als Sacheinlagen sind nur Vermögensgegenstände zulässig, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar und vom Prüfungsverband begutachtet werden kann. Dies ist etwa bei Dienstleistungseinlagen und wohl auch bei Daten in aller Regel nicht der Fall.	Lang/Weidmüller/ Holthaus/Lehnhoff, 40. Aufl. 2022, GenG § 7a Rn. 16; BT-Drs. 16/1025, S. 81 zu Dienstleistungseinlagen; zu Daten als Sacheinlage Walch, LRZ

				2024, Rn. 809 ff.; zur Eigentumsfähigkeit von Daten Weiß, Dateneigentum, 2025.
Ist eine freie Wahl und ein Schutz des Firmennamens möglich?	Ja, die freie Wahl und der Schutz des Firmennamens sind möglich, sofern die Firma der Genossenschaft den Zusatz „eingetragene Genossenschaft“ oder „eG“ trägt und zur Unterscheidung geeignet ist.	§ 3 GenG	Als Formkaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs (§ 17 Abs. 2 GenG) unterliegen Genossenschaften den allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften über die Firmenführung (§§ 17 ff. HGB) sowie des Firmenschutzes. Daraus folgt, dass die Firma unterscheidungskräftig und irreführungsfrei sein sowie die vorgenannten Zusätze tragen muss. Eine vorherige Abstimmung mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer ist dringend anzuraten, da Unklarheiten oder Verstöße gegen die Grundsätze des Firmenrechts ein Eintragungshindernis darstellen können.	Lang/Weidmüller/ Holthaus/Lehnhoff, 40. Aufl. 2022, GenG § 3 Rn. 1 ff.; Henssler/Strohn/Geibel, 6. Aufl. 2024, GenG § 3 Rn. 1 ff.; Genoverband e.V.
Ist ein Notartermin zur Gründung nötig?	Nein, ein Notartermin ist zur Gründung einer Genossenschaft grundsätzlich nicht erforderlich.		Das Genossenschaftsrecht sieht keine notarielle Beurkundung der Gründung oder der Satzung vor, weshalb die Mitwirkung eines Notars im Gründungsverfahren entbehrlich ist. Gleichwohl können im Rahmen der Anmeldung zum Genossenschaftsregister Unterlagen erforderlich sein, die öffentlich beglaubigt oder notariell beurkundet sein müssen – insbesondere bei der elektronischen Einreichung gemäß der §§ 11 Abs. 4 GenG, 12 Abs. 2 HGB. In diesen Fällen ist die Übermittlung	Lang/Weidmüller/ Holthaus/Lehnhoff, 40. Aufl. 2022, GenG § 11 Rn. 2, 19.

			eines mit einem einfachen elektronischen Zeugnis versehenen Dokuments nach § 39a BeurkG vorgesehen.	
Ist eine Gewerbeanmeldung verpflichtend?	Ja, eine Genossenschaft unterliegt grundsätzlich der Gewerbeanmeldungspflicht, sofern sie ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung betreibt; dies gilt auch wenn sie ausschließlich von Freiberuflern gebildet wird.	§ 14 GewO	Eine Genossenschaft ist zur Gewerbeanmeldung verpflichtet, wenn sie eine selbstständige, nachhaltige Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht ausübt, die nicht freiberuflicher oder land- und forstwirtschaftlicher Natur ist. Die Anmeldepflicht entsteht mit Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit und ist gemäß § 14 GewO bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die individuelle Freiberuflichkeit der Mitglieder bleibt unberührt, jedoch ist die Genossenschaft als eigenständiger Rechtsträger gewerbepflichtig.	Zur Möglichkeit einer „freiberuflichen Genossenschaft“ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29.09.2017 – I-3 Wx 110/17 –, juris Rn. 8; zum Gewerbebegriff der GewO in Bezug auf Religionsgemeinschaften etwa BVerwG, Beschl. v. 16.02.1995 – 1 B 205/93 –, juris Rn. 15 ff.; Genossenschaftsverband Weser-Ems
Ist eine Anmeldung beim Finanzamt verpflichtend?	Ja, die Anmeldung beim Finanzamt ist verpflichtend, da die Genossenschaft kraft Rechtsform steuerlich erfasst und insbesondere der Körperschafts- und Gewerbesteuer unterliegt.	§§ 1 Abs. 1 Nr. 2 KStG, 2 Abs. 2 S. 1 GewStG	Als juristische Person unterliegt die Genossenschaft gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 KStG der Körperschaftsteuer- und gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 GewStG grundsätzlich auch der Gewerbesteuerpflicht. Abhängig von ihrer tatsächlichen Tätigkeit können darüber hinaus Umsatz-, Kapitalertrag- und Lohnsteuer anfallen. Verfolgt die Genossenschaft jedoch ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO, kann	Genoverband e.V.

			eine Steuerbegünstigung gewährt werden. Darüber hinaus bestehen (insbesondere für kleinere) Genossenschaften steuerliche Erleichterungen, etwa nach § 19 UStG (Kleinunternehmerregelung) oder § 22 KStG (Freigrenze für genossenschaftliche Rückvergütung).	
In welchem Register ist die Rechtsform anzumelden?	Die Genossenschaft ist im Genossenschaftsregister beim zuständigen Gericht anzumelden.	§ 10 ff. GenG	Das Genossenschaftsregister ist ein besonderes Register, das dem Handelsregisterrecht der §§ 8 ff. HGB systematisch zugeordnet ist. Nach § 156 GenG gelten für das Genossenschaftsregister die handelsregisterrechtlichen Vorschriften entsprechend. Die Eintragung entfaltet Publizitätswirkung gemäß § 29 GenG, sodass sich Dritte auf die im Register eingetragenen Tatsachen berufen können. Die Eintragung ist gebührenpflichtig; die Gebühren bemessen sich nach der Anlage zu § 1 HRegGebV. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat (§ 10 Abs. 1 GenG).	Lang/Weidmüller/ Holthaus/Lehnhoff, 40. Aufl. 2022, GenG § 10 Rn. 1 f.
Welche Formvorschriften gelten für den Gesellschaftsvertrag?	Die Satzung einer Genossenschaft bedarf der Textform und ist von mindestens drei Gründungsmitgliedern zu unterzeichnen.	§§ 5 GenG, 126b BGB	Im Unterschied zu Kapitalgesellschaften verlangt das Genossenschaftsrecht keine notarielle Beurkundung der Satzung, sondern lediglich die Einhaltung der Textform (§§ 5 GenG, 126b BGB). Die Satzung ist gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 GenG von mindestens drei an der Gründung beteiligten Personen zu unterzeichnen oder mit einer Versicherung des Vorstandes zu versehen. Die Verwendung elektronischer Formate	Lang/Weidmüller/ Holthaus/Lehnhoff, 40. Aufl. 2022, GenG § 5 Rn. 4.

			ist zulässig, sofern sie der gesetzlichen Textform genügen.	
Beteiligte				
Wie hoch ist der Grad mitgliedschaftlicher Bindung?	Der Grad mitgliedschaftlicher Bindung ist hoch, da die Genossenschaft strukturell auf die Beteiligung und Mitwirkung ihrer Mitglieder ausgerichtet ist.	/	Die Genossenschaft ist ihrem Wesen nach eine mitgliederzentrierte Organisationsform, deren Struktur auf dauerhafte Bindung und aktive Mitwirkung der Mitglieder angelegt ist. Diese Bindung manifestiert sich in der engen Verknüpfung von Mitgliedschaft, Kapitalbeteiligung und Nutzung der genossenschaftlichen Leistungen. Ausdruck findet sie etwa in der Pflicht zur Kapitalbeteiligung (§ 15a GenG), in der fakultativen Weisungsbindung des Vorstands (§§ 27 Abs. 1 S. 3, 43a GenG) sowie – e contrario – in den restriktiven Austrittsregelungen der §§ 65 ff. GenG. Die Genossenschaft ist durch die Prinzipien der Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung geprägt; ihre Mitglieder wirken unmittelbar an der Willensbildung mit und tragen zugleich Verantwortung für das wirtschaftliche Handeln der Gemeinschaft. Die starke mitgliedschaftliche Einbindung sichert damit nicht nur demokratische Teilhabe, sondern ist auch funktional für die Zielverfolgung der Genossenschaft.	Pöhlmann/Fandrich/Bloehs/Fandrich, 4. Aufl. 2012, GenG § 1 Rn. 24 ff.; hierzu in digitalen Kontexten Denga, ZGE 12 (2020), 1 (24 ff.).
Wie sind die Mitgliedschaftsrechte grundsätzlich ausgestaltet?	Die Mitgliedschaftsrechte in der Genossenschaft umfassen insbesondere Mitwirkungs-, Nutzungs-, Informations- und Vermögensrechte sowie den Anspruch auf Gleichbehandlung.		Den genannten Rechten stehen indes auch korrespondierende Pflichten gegenüber, insbesondere die Pflicht zur Kapitalbeteiligung (§§ 6 Nr. 3, 7 GenG), zur aktiven Mitwirkung und	Lang/Weidmüller/ Holthaus/Lehnhoff, 40. Aufl. 2022,

			Beteiligung an der Selbstverwaltung (§ 43 Abs. 1 und Abs. 3 GenG), zur finanziellen Mitverantwortung einschließlich etwaiger Nachschusspflichten (§§ 73 Abs. 2 S. 4, 87a, 105 GenG) sowie die Pflicht zur Treue, Solidarität und Gleichbehandlung gegenüber den übrigen Mitgliedern (§ 18 GenG).	GenG § 1 Rn. 5 ff.
Ist die Mitgliedschaft übertragbar?	Ja, die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft kann durch Übertragung des Geschäftsguthabens oder im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dritte übergehen.	§§ 76, 77 GenG	Eine Übertragung des Geschäftsguthabens ist gemäß § 76 GenG grundsätzlich während des laufenden Geschäftsjahres möglich, sofern sie auf ein anderes Mitglied oder eine zum Beitritt bereite Person erfolgt und in Textform (§ 126b BGB) erklärt wird. Im Todesfall geht die Mitgliedschaft nach § 77 GenG im Wege der Universalsukzession auf den oder die Erben über; fällt sie mehreren Miterben gemeinschaftlich zu, so üben diese die Mitgliedschaft gemeinsam aus. Der reguläre Austritt ist im Regelfall nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich, da das Auseinandersetzungsguthaben an die zu diesem Stichtag zu erstellende Bilanz anknüpft. Diese gesetzlichen Regelungen gelten jedoch vorbehaltlich satzungsrechtlicher Sonderregelungen, die insbesondere hinsichtlich der Übertragbarkeit und der Modalitäten des Ausscheidens nähere Bestimmungen treffen können.	Lang/Weidmüller/ Holthaus/Lehnhoff, 40. Aufl. 2022, GenG § 76 Rn. 1; Lang/Weidmüller/dies., 40. Aufl. 2022, GenG § 77 Rn. 4 ff., 7 ff.
Ist ein Beitritt zur Gesellschaft einfach möglich?	Ja, der Beitritt in eine Genossenschaft ist grundsätzlich durch eine unbedingte Beitrittserklärung in	§ 15 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GenG	Das Verfahren zum Erwerb der Mitgliedschaft ist bewusst niedrigschwellig ausgestaltet und dient der	

	Textform und deren Annahme durch die Genossenschaft möglich.		Offenheit und Dynamik der Genossenschaftsstruktur. Die Beitrittserklärung bedarf der Textform (126b BGB) und ist an keine besondere Formvorgabe gebunden; inhaltliche Anforderungen ergeben sich aus § 15a GenG. Voraussetzung für die Wirksamkeit des Beitritts ist die ausdrückliche Zulassung durch die Genossenschaft. Die Satzung kann das Verfahren näher ausgestalten, etwa durch Schriftformerfordernisse (§ 15 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GenG).	
Ist die Einbindung eines externen Investors möglich?	Ja, externe Investoren können durch eine stille Beteiligung oder investierende Mitgliedschaft in einer Genossenschaft eingebunden werden.	§§ 1 Abs. 2, 8 Abs. 2 GenG	Die Beteiligung externer Investoren an einer Genossenschaft ist rechtlich möglich, unterliegt jedoch der Maßgabe, dass der satzungsmäßige Förderzweck der Mitglieder dadurch nicht beeinträchtigt wird. Eine stille Beteiligung außerhalb der Mitgliedschaft ist zulässig, sofern sie lediglich eine Kapitalbereitstellung darstellt und keine Einflussnahme auf förderrelevante Entscheidungen erfolgt. Alternativ kann die Satzung eine investierende Mitgliedschaft vorsehen (§ 8 Abs. 2 GenG); diese verleiht wirtschaftliche Teilhabe, jedoch kein Stimmrecht in Angelegenheiten, die den Förderauftrag betreffen. Dadurch wird sichergestellt, dass der genossenschaftliche Fördercharakter nicht unterlaufen und das demokratische Mitwirkungsprinzip der Mitglieder nicht verwässert wird.	Lang/Weidmüller/ Holthaus/Lehnhoff, 40. Aufl. 2022, GenG § 1 Rn. 99 ff.; Lang/Weidmüller/dies., 40. Aufl. 2022, GenG § 8 Rn. 13 ff.; auch Beuthien, AG 2006, 53 ff.

Ist die Einbindung eines staatlichen Akteurs möglich?	Ja, die Einbindung eines staatlichen Akteurs in einer Genossenschaft ist zulässig, sofern der genossenschaftliche Förderzweck gewahrt bleibt.	§ 1 Abs. 2 GenG	Das Genossenschaftsrecht schließt eine Beteiligung staatlicher Institutionen nicht aus, verlangt jedoch, dass auch in diesem Fall der zentrale Förderzweck der Genossenschaft unberührt bleibt. Eine staatliche Beteiligung – etwa durch Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Kommunen, (berufsständischer) Kammern oder Universitäten – ist demnach möglich, solange sie nicht zu einer funktionalen Umdeutung der Genossenschaft führt. Dabei sind die haushaltsrechtlichen Vorgaben des Bundes (§ 65 BHO) beziehungsweise der Länder (§ 65 LHO) zwingend zu beachten. Diese regeln unter anderem die Voraussetzungen für die Beteiligung der öffentlichen Hand an privatrechtlichen Unternehmen und stellen sicher, dass dies nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes und unter Einhaltung wirtschaftlicher Grundsätze erfolgen darf.	Beuthien, AG 2006, 54 (57); Lang/Weidmüller/ Holthaus/Lehnhoff, 40. Aufl. 2022, GenG § 1 Rn. 92; Blaurock, in: ders., Handbuch Stille Gesellschaft, 9. Aufl. 2020, § 6 Rn. 6.45.
Daraus abzuleiten: Wie gut sind (institutionelle) Partizipations-möglichkeiten für Stakeholder?	Die institutionellen Partizipationsmöglichkeiten für Stakeholder sind strukturell gut ausgeprägt, da die Genossenschaft auf demokratischer Mitwirkung ihrer Mitglieder beruht.	§§ 9 Abs. 2 S. 1 27, 38, 43, 43a GenG	Die genossenschaftliche Organisationsstruktur eröffnet durch ihre zentralen Organe – Vorstand, Aufsichtsrat und General- (beziehungsweise Vertreterversammlung) – vielfältige und substanzielle Beteiligungsrechte für Mitglieder (§§ 27, 38, 43, 43a GenG). Das Stimmrecht in der General- (beziehungsweise Vertreterversammlung) ist grundsätzlich nach dem demokratischen Prinzip „ein Mitglied – eine Stimme“ ausgestaltet und knüpft nicht	Denga, ZGE 12 (2020), 1 (29 f.); ders., Jura 2021, 1202 (1203 f.).

			an die Kapitalbeteiligung, sondern an die persönliche Mitgliedschaft und das Engagement für die Genossenschaft an (§ 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GenG). Diese Gleichstellung stärkt die Einflussmöglichkeiten aller Mitglieder unabhängig von deren finanzieller Ausstattung. Investierende Mitglieder im Sinne des § 8 Abs. 2 GenG sind von Entscheidungen, die den Förderzweck betreffen, ausdrücklich ausgeschlossen, um die Integrität des genossenschaftlichen Förderprinzips zu wahren. Dadurch bleibt die Steuerung der Genossenschaft konsequent in den Händen der förderberechtigten Mitglieder.	
Daraus abzuleiten: Eignet sich die Rechtsform, um in einer gras-root-Konstellation alle Stakeholder einzubinden? (Neutralität)	Die Genossenschaft eignet sich aufgrund ihrer demokratischen Struktur gut zur Einbindung aller Stakeholder in einer gras-root-Konstellation.	§§ 9 Abs. 2 S. 1, 24 Abs. 2 und Abs. 3, 36 Abs. 1 und Abs. 3 GenG	Die Genossenschaft ist auf dem Prinzip der Selbstorganschaft aufgebaut: Die Mitglieder bilden nicht nur die wirtschaftliche Basis, sondern besetzen durch Wahl die zentralen Leitungsorgane – insbesondere Vorstand und Aufsichtsrat (§§ 24 Abs. 2 und Abs 3; 36 Abs. 1 und Abs. 3 GenG). Dieses demokratische Organisationsmodell erlaubt eine aktive, gleichberechtigte Beteiligung aller Mitglieder an der Willensbildung und eignet sich daher besonders für basisorientierte, partizipative Strukturen. Selbst bei wachsender Größe bleibt das Demokratieprinzip gewahrt, da etwa durch Vertreterversammlungen (§ 43a GenG) eine mittelbar-demokratische Mitwirkung sichergestellt werden kann. Darüber hinaus	Denga, ZGE 12 (2020), 1 (29 f.); ders., Jura 2021, 1202 (1203 f.).

			eröffnet § 18 S. GenG die Möglichkeit, durch Satzung eine noch weitergehende Basisdemokratie zu verankern.	
Daraus abzuleiten: Eignet sich die Rechtsform, um im Falle einer Skalierung alle Stakeholder einzubinden? (Neutralität)	Die Genossenschaft eignet sich auch bei Skalierung zur Einbindung aller Stakeholder, da ihre mitgliederbezogene Willensbildung satzungsrechtlich gesichert werden kann.	§§ 27 Abs. 1 S. 3 GenG, 43a GenG	Mit zunehmender Mitgliederzahl kann die demokratische Beteiligung innerhalb der Genossenschaft durch abgestufte Organisationsformen weiterhin effektiv gewährleistet werden. So ist der Vorstand weniger als 20 Mitgliedern gemäß § 27 Abs. 1 S. 3 GenG an die Weisungen der Generalversammlung gebunden. Überschreitet die Mitgliederzahl 1.500, kann satzungsgemäß eine Vertreterversammlung nach § 43a GenG eingerichtet werden, die die Willensbildung der Mitglieder in strukturierter und effizienter Weise aufnimmt und weiterträgt. Auf diese Weise bleibt das demokratische Steuerungsprinzip auch in skalierten Strukturen funktionsfähig. Entscheidend ist dabei, dass die Satzung geeignete Regelungen zur Sicherung der Beteiligung aller relevanten Stakeholder trifft, ohne den Förderzweck und die mitgliedschaftliche Ausrichtung zu unterminieren.	Denga, ZGE 12 (2020), 1 (29 f.); ders., Jura 2021, 1202 (1203 f.).
Geschäftsführung/Vertretung				
Wer vertritt die Gesellschaft?	Die Genossenschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.	§ 24 Abs. 1 S. 1 GenG	Ist kein Vorstand vorhanden oder zur Vertretung bestellt, geht die Vertretungsmacht gemäß § 24 Abs. 1 S. 2 GenG auf den Aufsichtsrat über.	
Wie wird die Gesellschaft vertreten?	Die Genossenschaft wird gesetzlich durch Gesamtvertretung aller Vorstandsmitglieder vertreten, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.	§ 25 Abs. 1 S. 1 GenG	Die gesetzliche Grundform der Vertretung ist die echte Gesamtvertretung, bei der sämtliche Vorstandsmitglieder	

			nur gemeinsam für die Genossenschaft handeln können. Dies soll eine gegenseitige Kontrolle und kollektive Verantwortung innerhalb des Vorstands gewährleisten. Abweichend davon kann die Satzung gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 GenG auch eine unechte Gesamtvertretung – etwa gemeinsam mit einem Prokuristen – oder gemäß § 25 Abs. 2 GenG eine Einzel- oder gemischte Vertretung einzelner Vorstandsmitglieder zulassen.	
Wer führt die Geschäfte der Rechtsform im Wesentlichen?	Die Geschäftsführung der Genossenschaft obliegt dem Vorstand.	§ 24 Abs. 1 S. 1, 26 Abs. 1 GenG		
Auf welche Organe kann nicht verzichtet werden? (Pflichtorgane)	Die Genossenschaft muss über Vorstand, Aufsichtsrat sowie General- (beziehungsweise Vertreterversammlung) als zwingende Organe verfügen.	§§ 9, 24 ff., 36 ff., 43 ff. GenG	Die gesetzlich vorgesehenen Pflichtorgane der Genossenschaft sind der Vorstand (§§ 24 ff. GenG) als geschäftsführendes und vertretungsbefugtes Organ, der Aufsichtsrat (§§ 36 ff. GenG) zur Überwachung der Geschäftsführung, sowie die Generalversammlung beziehungsweise bei entsprechend großer Mitgliederzahl die Vertreterversammlung (§§ 43 ff. GenG) als oberstes Willensbildungsorgan. Diese Dreigliederung ist zwingend und gewährleistet eine funktionale Gewaltenteilung innerhalb der Genossenschaftsstruktur. Die Mitgliederversammlung bleibt dabei stets das höchste Organ, das grundlegende Entscheidungen trifft und über zentrale Angelegenheiten der Genossenschaft beschließt.	

Welche Organe sind vorgesehen oder können vorgesehen werden?	Neben den Pflichtorganen können durch Satzung fakultativ weitere Gremien wie Beirat, Ausschüsse oder ein besonderer Vertreter in einer Genossenschaft vorgesehen werden.	§ 27 Abs. 2 S. 2 GenG	Die Satzung darf diesen fakultativen Organen jedoch keine Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse übertragen, die den gesetzlich vorgesehenen Organen unentziehbar zustehen. Dies dient dem Schutz der institutionellen Kernstruktur und der genossenschaftlichen Selbstverwaltung.	
Wie unabhängig ist die Geschäftsführung vom Kreis der Gesellschafter? (Neutralität)	Die Geschäftsführung einer Genossenschaft ist nicht vollständig unabhängig, da der Vorstand durch Beschlüsse der Generalversammlung (beziehungsweise Vertreterversammlung) an Weisungen gebunden werden kann.	§§ 27 Abs. 1 S. 3 GenG, 43a GenG		
Wie stark ist die Kontrolle durch die Gesellschafter? (Gegenfrage)	Die Kontrolle durch die Mitglieder der Genossenschaft ist strukturell stark ausgeprägt und gesetzlich durch General-versammlung (beziehungsweise Vertreterversammlung) und Aufsichtsrat institutionell abgesichert.	§ 36 Abs. 1 S. 1, § 38 Abs. 1 S. 1 GenG	Die Überwachung der Geschäftsführung obliegt dem Aufsichtsrat (§ 38 Abs. 1 S. 1 GenG), der gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 GenG aus mindestens drei Personen bestehen muss. Die Mitglieder üben damit mittelbar Einfluss auf die Kontrolle der Geschäftsführung aus. In kleinen Genossenschaften mit weniger als 20 Mitgliedern kann die Satzung bestimmen, dass die Generalversammlung selbst die Aufgaben des Aufsichtsrats übernimmt (§ 9 Abs. 1 S. 2 und S. 3 GenG). Diese Flexibilisierung erlaubt eine direkte und unmittelbare Kontrolle durch die Mitglieder und trägt zugleich dem genossenschaftlichen Prinzip der Selbstverwaltung Rechnung. Die starke Kontrolle durch die Mitgliedschaft sichert die Ausrichtung der Geschäftsführung am satzungsmäßigen Förderzweck und gewährleistet eine demokratische	

			Legitimation der unternehmerischen Entscheidungen.	
Haftung				
Haften die Gesellschafter persönlich?	Nein, die Mitglieder haften nicht persönlich; für Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vermögen der Genossenschaft.	§ 2 GenG	Die Genossenschaft ist als juristische Person selbst Trägerin von Rechten und Pflichten, sodass die persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber den Gläubigern ausgeschlossen ist. Die Haftung beschränkt sich auf das Vermögen der Genossenschaft, zu dem insbesondere die von den Mitgliedern geleisteten Einzahlungen auf die Geschäftsanteile zählen – diese stellen das sogenannte haftende Eigenkapital dar. Gemäß § 6 Nr. 3 GenG kann die Satzung zudem ausdrücklich bestimmen, dass über diese Einlagen hinaus keine Nachschüsse zu leisten sind. Damit ist eine weitergehende Inanspruchnahme der Mitglieder rechtlich ausgeschlossen, sofern die Satzung dies vorsieht. Entfällt bei Kleinstgenossenschaften gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 GenG die Bestellung eines Aufsichtsrats, kann bei der Wahrnehmung typischer Überwachungsaufgaben durch ein Mitglied dennoch eine Haftung entsprechend der §§ 41, 34 GenG in Betracht kommen – allerdings nur im Rahmen der ausdrücklich gesetzlich zugewiesenen Aufgaben des Aufsichtsrats.	Lang/Weidmüller/ Holthaus/Lehnhoff, 40. Aufl. 2022, GenG § 2 Rn. 6; Genoverband e.V.; Lang/Weidmüller/dies., 40. Aufl. 2022, GenG § 9 Rn. 8.
Wie ist die Haftung der Geschäftsführung/des Vorstands geregelt?	Die Haftung der Vorstandsmitglieder einer Genossenschaft ist (gesamtschuldnerisch) bei Pflichtverletzungen. Jedes Vorstandsmitglied muss die	§ 34 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, Abs.	Die Haftung der Vorstandsmitglieder einer eingetragenen Genossenschaft ist umfassend und betrifft sowohl die	Henssler/Strohn/Geibel, 6. Aufl.

	Geschäfte ordnungsgemäß führen und haften für entstandene Schäden. Eine Haftungsbeschränkung ist grundsätzlich nicht zulässig, und das Vorstandsmitglied trägt die Beweislast für die Einhaltung des Sorgfaltsmaßstabs.	3 und Abs. 5 GenG	ordnungsgemäße Geschäftsführung als auch die sorgfältige Überwachung delegierter Aufgaben. Ein Verstoß gegen die Pflichten führt zu gesamtschuldnerischer Haftung, wobei die Geschäftsführung stets im Einklang mit den Vorgaben der Satzung und des Gesetzes erfolgen muss. Ein Haftungsausschluss ist grundsätzlich nicht möglich, um den Gläubigerschutz und die Verantwortung der Organe zu gewährleisten. Der Sorgfaltsmaßstab wird dabei nicht nur an den objektiven Anforderungen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung gemessen, sondern auch an den spezifischen Umständen und Anforderungen der jeweiligen Genossenschaft.	2024, GenG § 34 Rn. 2 ff.
Ist eine Versicherung der Geschäftsführung/des Vorstands einfach möglich?	Ja, der Abschluss einer Directors-and-Officers-(D&O-)Versicherung zur Absicherung der persönlichen Haftungsrisiken ist für Vorstandsmitglieder einer Genossenschaft grundsätzlich möglich.			Lang/Weidmüller/ Holthaus/Lehnhoff, 40. Aufl. 2022, GenG § 34 Rn. 164.
Reputation				
Wie hoch ist das Vertrauen etablierter Wirtschaftsakteure in die geschäftliche Seriosität der Rechtsform?	Genossenschaften wird von etablierten Wirtschaftsakteuren regelmäßig ein hoher Grad an geschäftlicher Seriosität und Verlässlichkeit zugemessen.			Intern: Lang/Weidmüller/ Holthaus/Lehnhoff, 40. Aufl. 2022, GenG § 18 Rn. 39; Ringle, ZfgG 2007, 284 ff.; ausführlich

				Backenköhler/Pool, Vertrauenspotenziale der Genossenschaft, in: Ringle/Münkner (Hrsg.), Genossenschaftliche Kooperation – anders wirtschaften!, 2012, S. 117 ff.; Stiftung Warentest
Wie hoch ist das Vertrauen von KMU in die geschäftliche Seriosität der Rechtsform?	Bei kleinen und mittleren Unternehmen genießt die Genossenschaft hohes Vertrauen, da sie kooperative Strukturen mit unternehmerischer Selbstständigkeit verbindet.			Ringle, ZfgG 2007, 284 ff.; Backenköhler/Pool, Vertrauenspotenziale der Genossenschaft, in: Ringle/Münkner (Hrsg.), Genossenschaftliche Kooperation – anders wirtschaften!, 2012, S. 117 ff.; BWGV
Wie hoch ist das Vertrauen von Verbrauchern in die geschäftliche Seriosität der Rechtsform?	Verbraucher bringen der Genossenschaft regelmäßig hohes Vertrauen entgegen, insbesondere wegen ihrer mitgliederorientierten Förderstruktur und demokratischen Legitimation.			Ringle 2009
Ist die Rechtsform geeignet, um Vertrauen in das Verfolgen altruistischer Ziele zu stiften oder zu bestärken?	Ja, die Genossenschaft ist geeignet, Vertrauen in altruistische Zielverfolgung zu stiften, sofern diese im Rahmen der mitgliederbezogenen Förderung erfolgt.	§ 1 Abs. 1 GenG	Die Genossenschaft kann soziale, kulturelle oder sonstige gemeinwohlorientierte Zwecke verfolgen, solange diese satzungsgemäß auf die	Henssler/Strohn/Geibel, 6. Aufl.

			Förderung der eigenen Mitglieder gerichtet sind. Ein rein gemeinnütziger Zweck ohne Bezug zur Mitgliedschaft genügt dem gesetzlichen Förderauftrag hingegen nicht. Damit kann die Rechtsform aktiv zur Vertrauensbildung bei Mitgliedern und außenstehenden Akteuren beitragen, ohne ihren normierten Förderzweck zu unterlaufen.	2024, GenG § 1 Rn. 7.
Unterhalt				
Wie hoch sind die wiederkehrenden Kosten beim Unterhalt der Rechtsform einzuschätzen?	Die wiederkehrenden Kosten der Genossenschaft betragen je nach Größe und Prüfungsaufwand regelmäßig zwischen 200 € und 2.600 € jährlich.		Die laufenden Kosten für den Unterhalt einer Genossenschaft setzen sich aus mehreren Posten zusammen, die je nach Größe und Struktur der Genossenschaft variieren können: - Mitgliedsbeiträge zum genossenschaftlichen Prüfungsverband: Diese liegen jährlich zwischen 200 € und 1.800 €, abhängig von Faktoren wie dem Umsatzvolumen und der Mitgliederzahl der Genossenschaft. - Prüfungsgebühren für den Jahresabschluss: Zusätzlich fallen jährlich mindestens 800 € für die Prüfung des Jahresabschlusses an. Diese Kosten können je nach Unternehmensgröße und Komplexität der Geschäftstätigkeit höher ausfallen.	
Würde man die Rechtsform einem Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 17.500 EUR empfehlen?	Ja, die Genossenschaft kann auch für Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 17.500 € geeignet sein (Kleinstgenossenschaft).			

Würde man die Rechtsform einem Unternehmen mit einem Jahresumsatz zwischen 17.500 und 600.000 EUR empfehlen?	Ja, die Genossenschaft eignet sich auch für Unternehmen mit einem Jahresumsatz zwischen 17.500 € und 600.000 €.			
Würde man die Rechtsform einem Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 600.000 EUR empfehlen?	Ja, die Genossenschaft ist auch für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 600.000 € geeignet (Großgenossenschaft).			
Wie viele Personen werden benötigt, um die Rechtsform unterhalten zu können?	Für Gründung und fortlaufenden Betrieb einer Genossenschaft sind mindestens drei Personen erforderlich.		Gemäß § 4 GenG ist für die Gründung einer Genossenschaft die Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern zwingend erforderlich. Diese Mindestmitgliederzahl gilt auch für den Fortbestand der Genossenschaft (§ 80 GenG). Zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs kann in Kleingenossenschaften mit bis zu 20 Mitgliedern auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden, sofern dies satzungsgemäß geregelt ist (§ 9 Abs. 1 S. 2 GenG). Auch im Hinblick auf die Organbesetzung des Vorstands besteht bei Kleinstgenossenschaften die Möglichkeit, diesen mit nur einer natürlichen Person zu besetzen (§ 24 Abs. 2 S. 3 GenG). Damit lässt sich die Genossenschaftsform auch mit einer geringen Personenzahl rechtssicher und funktionsfähig unterhalten, was ihre Eignung für kleine, lokal oder ideell ausgerichtete Zusammenschlüsse unterstreicht.	
Ist es erforderlich, einen offenen Jahresabschluss zu erstellen?	Ja, Genossenschaften sind zur Aufstellung und Offenlegung eines Jahresabschlusses verpflichtet.	§ 33 Abs. 1 S. 1 GenG	Die Rechnungslegungspflichten der Genossenschaft umfassen die Aufstellung eines Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (33 Abs. 1 S. 1 GenG,	Lang/Weidmüller/ Holthaus/Lehnhoff, 40. Aufl. 2022,

			§§ 238–263 HGB). Diese Vorschriften gelten entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen für Formkaufleute (§ 17 Abs. 2 GenG). Je nach Größenklasse der Genossenschaft sind zusätzliche Offenlegungs- und Prüfpflichten zu beachten, insbesondere gemäß §§ 336 bis 339 HGB.	GenG vor. § 33 Rn. 1 ff.
Besteht eine Bilanzierungspflicht?	Ja, Genossenschaften unterliegen der Pflicht zur Buchführung und Bilanzierung nach den handelsrechtlichen Vorschriften.	§ 33 Abs. 1 S. 1 GenG	Als Formkaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs (§ 17 Abs. 2 GenG) sind Genossenschaften verpflichtet, Bücher zu führen und einen den §§ 238 bis 263 HGB entsprechenden Jahresabschluss aufzustellen. Diese Pflicht umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang und einen Lagebericht, abhängig von der Größenklasse der Genossenschaft. Ergänzend greifen die besonderen Vorschriften für Genossenschaften gemäß §§ 336 bis 339 HGB, insbesondere zur Prüfung und Offenlegung.	Lang/Weidmüller/ Holthaus/Lehnhoff, 40. Aufl. 2022, GenG vor. § 33 Rn. 1 ff.
Gewinnorientierung/Steuer				
Ist eine Gewinnausschüttung möglich?	Ja, eine Gewinnausschüttung einer Genossenschaft ist zulässig, sofern die Satzung dies vorsieht, Rücklagen gebildet wurden und die Generalversammlung (beziehungsweise Vertreterversammlung) zustimmt.	§ 19 GenG	Eine Besonderheit stellt die sogenannte genossenschaftliche Rückvergütung dar (§ 22 Abs. 2 KStG): Hierbei handelt es sich um eine Form der erfolgsabhängigen Rückzahlung von Geschäftsanteilen oder Entgelten an Mitglieder, die steuerlich privilegiert ist, da sie nicht als Gewinnverwendung, sondern als Minderung von Aufwendungen gilt. Voraussetzung ist, dass die Rückvergütung auf den Umsatz des Mitglieds mit der Genossenschaft	Lang/Weidmüller/ Holthaus/Lehnhoff, 40. Aufl. 2022, GenG § 19 Rn. 1 ff., 25 ff.

			bezogen ist und diskriminierungsfrei erfolgt.	
Kann die Rechtsform stattdessen nur kostendeckend unterhalten werden?	Ja, die Genossenschaft kann auch kostendeckend betrieben werden, da ihr Hauptzweck nicht primär auf Gewinnmaximierung ausgerichtet ist.			Lang/Weidmüller/ Holthaus/Lehnhoff, 40. Aufl. 2022, GenG § 1 Rn. 27; Lang/Weidmüller/dies., 40. Aufl. 2022, GenG § 19 Rn. 1.
Können mit der Rechtsform gemeinnützige Zwecke verfolgt werden?	Ja, gemeinnützige Zwecke können von einer Genossenschaft verfolgt werden, sofern sie der Förderung der Mitglieder dienen.	§ 1 Abs. 1 GenG	Die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke ist mit der Genossenschaftsform vereinbar, solange diese Zwecke durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb auf die Förderung der Mitglieder gerichtet sind. Ein rein altruistischer oder ausschließlich gemeinwohlorientierter Zweck, der keinen Bezug zur Mitgliedschaft aufweist, genügt dem Fördererfordernis des § 1 Abs. 1 GenG nicht. Die Satzung muss deshalb klar erkennen lassen, dass die Gemeinnützigkeit funktional mit dem Mitgliedernutzen verbunden ist. In der Praxis finden sich zahlreiche Beispiele für steuerbegünstigte Genossenschaften – etwa in den Bereichen Bildung, Kultur, Soziales oder Umwelt –, die gemeinnützig tätig sind, dabei aber stets ihre Mitglieder als Träger und Begünstigte des Förderzwecks einbeziehen. Eine solche Ausgestaltung kann auch zu	Henssler/Strohn/Geibel, 6. Aufl. 2024, GenG § 1 Rn. 7.

			steuerlichen Vorteilen nach §§ 51 ff. AO führen.	
Kann die Rechtsform darauf gerichtet sein, einen Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten, der zu Verlusten führt?	Nein, die Genossenschaft kann nicht auf einen dauerhaft verlustbringenden Geschäftsbetrieb ausgerichtet sein, da die wirtschaftliche Stabilität eine Voraussetzung für die Erfüllung des Förderzwecks ist.	§ 1 Abs. 1 GenG	Zwar steht gemäß § 1 Abs. 1 GenG der Förderzweck der Mitglieder im Mittelpunkt des genossenschaftlichen Handelns und nicht die Gewinnmaximierung; gleichwohl ist ein wirtschaftlich tragfähiger Geschäftsbetrieb unerlässlich. Eine Gewinnerzielung ist erforderlich, um die wirtschaftliche Basis der Genossenschaft zu sichern, notwendige Investitionen zu finanzieren, Rücklagen zu bilden und eine angemessene Beteiligung der Mitglieder zu ermöglichen. Ein dauerhaft verlusträchtiger Geschäftsbetrieb würde die Existenz der Genossenschaft gefährden, den Förderauftrag konterkarieren und stünde letztlich auch ihrer Eintragung entgegen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG). Die Rechtsform ist daher nicht für Vorhaben geeignet, bei denen strukturelle Defizite absehbar sind oder bewusst auf Dauer Verluste in Kauf genommen werden sollen.	Lang/Weidmüller/ Holthaus/Lehnhoff, 40. Aufl. 2022, GenG § 19 Rn. 1.
Ist grundsätzlich Gewerbesteuer zu zahlen?	Ja, die Genossenschaft ist gewerbesteuerpflichtig.	§ 2 Abs. 2 S. 2 GewStG	Sofern die Genossenschaft ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung unterhält, ist sie auch gewerbesteuerpflichtig. Der Gewerbebegriff wird durch die Rechtsprechung weit gefasst; entscheidend ist die Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr mit Gewinnerzielungsabsicht – Letztere muss nicht im Sinne einer Gewinnmaximierung, sondern lediglich	Zum Gewerbebegriff der GewO in Bezug auf Religionsgemeinschaften etwa BVerwG, Beschl. v. 16.02.1995 – 1 B 205/93 –, juris Rn. 15 ff.;

			als erstrebenswerter wirtschaftlicher Ausgleich verstanden werden. Nur wenn die Genossenschaft ausschließlich gemeinnützig tätig ist und die Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO erfüllt, kann sie von der Gewerbesteuer befreit sein.	Lang/Weidmüller/ Holthaus/Lehnhoff, 40. Aufl. 2022, Einf. Rn. 40 ff.; Genoverband e.V.
Ist grundsätzlich Körperschaftssteuer zu zahlen?	Ja, die Genossenschaft ist körperschaftsteuerpflichtig.	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Als juristische Person zählt die Genossenschaft zu den unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften des privaten Rechts. Eine Ausnahme von der Steuerpflicht kommt nur dann in Betracht, wenn die Genossenschaft ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO verfolgt – etwa im Rahmen der Gemeinnützigkeit (§ 52 Abs. 2 AO). In Unabhängig davon enthält § 22 Abs. 2 KStG eine besondere steuerrechtliche Privilegierung für genossenschaftliche Rückvergütungen.	Genoverband e.V.
Ist grundsätzlich Einkommenssteuer zu zahlen?	Nein, die Genossenschaft ist als juristische Person nicht einkommensteuerpflichtig.	§ 1 Abs. 1 S. 1 EStG		
Flexibilität/Anpassungsfähigkeit				
Ist eine Zweckänderung in der Rechtsform leicht möglich?	Nein, eine Zweckänderung der Genossenschaft ist nur eingeschränkt möglich, da der gesetzlich normierte Förderzweck nicht durch Satzungsänderung aufgehoben werden kann.	§ 1 Abs. 1, 16 Abs. 2 Nr. 1 GenG	Zwar kann gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 GenG der Unternehmensgegenstand durch Satzungsänderung mit qualifizierter Mehrheit – in der Regel drei Vierteln der abgegebenen Stimmen – geändert werden; dabei bleibt jedoch der gesetzlich vorgegebene Förderzweck der Genossenschaft zwingend erhalten. § 33 Abs. 2 S. 1 BGB, wonach ein Vereinszweck geändert werden kann, findet auf Genossenschaften	Lang/Weidmüller/ Holthaus/Lehnhoff, 40. Aufl. 2022, § 16 Rn. 3, 13.

			keine Anwendung. Der Gesetzgeber schützt das Vertrauen der Mitglieder in die Zweckbindung zusätzlich durch ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 67a Abs. 1 GenG, das diesen bei tiefgreifenden Satzungsänderungen ermöglicht, ihre Mitgliedschaft zu beenden.	
Ist eine Umwandlung in eine andere Rechtsform leicht möglich?	Ein Formwechsel der Genossenschaft ist grundsätzlich möglich, jedoch nur in eine Kapitalgesellschaft, nicht jedoch in eine Personenhandelsgesellschaft oder einen Verein.	§ 191 Abs. 1 Nr. 2 UmwG	Die Genossenschaft kann nach den §§ 258 ff. UmwG durch Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft – insbesondere eine GmbH oder AG – umgewandelt werden, wobei ihre Rechtspersönlichkeit erhalten bleibt und lediglich die Rechtsform wechselt. Eine Umwandlung in eine Personengesellschaft oder einen eingetragenen Verein ist hingegen gesetzlich ausgeschlossen. Ebenso wenig ist der umgekehrte Weg – die Formumwandlung aus einem Verein, einer Kapital- oder Personengesellschaft in eine Genossenschaft – zulässig.	Lang/Weidmüller/ Holthaus/Lehnhoff, 40. Aufl. 2022, § UmwG § 191 Rn. 1; Lang/Weidmüller/ Holthaus/Lehnhoff, 40. Aufl. 2022, § UmwG § 1 Rn. 2d.